

**Anfrage Bucher Guido und Mit. über den Hochwasserschutz und über die Energiegewinnung an der Kleinen Emme (A 492).****Eröffnet: 14. September 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Es liegt rund ein Dutzend Anfragen für Konzessionen zum Bau von Wasserkraftwerken im Kanton Luzern vor. Diese betreffen auch stillgelegte Kleinstkraftwerke, deren Betrieb durch die Fördergelder des Bundes wieder wirtschaftlich interessant würde. Wir haben deshalb beschlossen einen Planungsbericht auszuarbeiten, welcher die Rahmenbedingungen gemäss § 14 Abs. 2 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG; SRL 770) für die Erteilung und Erneuerung von Wassernutzungskonzessionen für Kleinwasserkraftwerke (Wasserkraftwerke bis zu 10 MW installierter Leistung) im Kanton Luzern aufzeigt. Damit soll eine Gesamtübersicht erstellt und die Koordination sichergestellt werden, weil solche Kraftwerke übergeordnete Auswirkungen haben und bei deren Beurteilung verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Bis zum Vorliegen des Planungsberichtes sollen sämtliche Vorprüfungen von Projekten zur Energiegewinnung aus Wasserkraftnutzung ausgesetzt werden. Der Bericht soll bis spätestens im Frühjahr 2010 vorliegen.

Wasserkraftwerke bedürfen eine Konzession und eine Bewilligung. Ein Konzessionsverfahren wird durch das Einreichen der nötigen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement eingeleitet und mit den übrigen Verfahren, insbesondere dem Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz, koordiniert (§ 10 ff. WNVG). Es werden Stellungnahmen von den interessierten kantonalen Stellen sowie der betroffenen Gemeinde eingeholt. Während der öffentlichen Auflage von Gesuch und Unterlagen können Einsprachen eingereicht werden. Der Regierungsrat entscheidet über das Konzessionsgesuch, die öffentlich-rechtlichen Einsprachen und zugleich über alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen kantonalen Behörden (konzentrierter Entscheid).

Zu Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, eine Mehrfachnutzung (Rückhalteeinrichtung für Hochwasserschutz, Erschliessungsstrasse, Energiegewinnung) so zu prüfen, dass verlässliche Aussagen über eine Machbarkeit gemacht werden können?

Wir werden auf der Basis des Planungsberichtes Mehrfachnutzungen prüfen. Erkennbar ist schon heute, dass zwischen der Nutzung als Rückhalteeinrichtung für den Hochwasserschutz und der Energiegewinnung Widersprüche bestehen. Der Hochwasserschutz verlangt leere Rückhaltebecken, während für die Energiegewinnung immer ein hohes Stauziel anzustreben ist.

Das Projekt Staukraftwerk in der Lammschlucht ist in der Vorabklärung beurteilt worden mit dem Ergebnis, dass die erforderlichen Bewilligungen nicht in Aussicht gestellt werden können. Insbesondere ist es mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Gewässerschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes kaum vereinbar.

Zu Frage 2: Ist der Kanton bei einem positiven Abklärungsergebnis gewillt, eine solche Mehrfachnutzung mit hoher Priorität umzusetzen?

Die Realisierung einer Mehrfachnutzung ist auch abhängig von übergeordneten Programmen (z.B. Bauprogramm für Kantonsstrassen, Prioritäten Schutz vor Naturgefahren) und der Bewilligung eines entsprechenden Sonderkredites durch Ihren Rat.

Zu Frage 3: Innert welchen Fristen könnte im Idealfall mit einer Realisierung gerechnet werden?

Bauherren von Wasserkraftanlagen sind Private oder Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Die Realisierung und der Bau von solchen Anlagen hängt von ihnen ab, wenn die erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Eine kurzfristige Realisierung ist aber bei den beschriebenen Abhängigkeiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Luzern, 22. September 2009 / RRB-Nr. 1105